



EINGEGANGEN
27. JUNI 2016

Auszug aus dem Protokoll der Schulpflege Zollikon

29. Sitzung vom 31. Mai 2016

241 02.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Reglement der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ)

Beilage: Endfassung Reglement SZZ

An ihrer Sitzung vom 19. Januar 2016 verabschiedete die Schulpflege Zollikon das geänderte Reglement der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ), mit Vorbehalt des Art. 26, in dem die Zuständigkeit der Finanzierung von Sonderschulungen geregelt wird. Mit der nun vorliegenden Endfassung, gemäss Beilage, soll der Art. 26 abgenommen und das ganze Reglement verabschiedet werden.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Art. 26 des Reglements der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (Sonderschulung) wird genehmigt und somit das Reglement in der Endfassung gemäss Beilage verabschiedet und per 1. August 2016 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Schulpflege Zumikon
 - Projektgruppe SZZ
 - Gemeindeverwaltung Zollikon

**Schule Zollikon
Schulpflege**

Corinne Hoss
Präsidentin

Susanne Bäggli
Leiterin Schulverwaltung

Zollikon, 22.06.2016

Reglement der Sekundarschule Zollikon-Zumikon (SZZ)

Inhalt

I.	EINLEITUNG.....	2
II.	BEHÖRDENORGANISATION SZZ.....	3
	A Rechte und Pflichten der Schulpflegen.....	3
	B Sekundarschulkommission	3
III.	ANGEBOT UND BETRIEB SZZ.....	5
	A Generelles	5
	B Schulangebot.....	5
	C Schulleitung / Personelles	6
	D Zusammenarbeit mit den Eltern.....	7
	E Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit.....	7
	F Weiteres.....	7
IV.	FINANZIELLES	8
	A Kostenrechnung.....	8
	B Weitere Bestimmungen	9
V.	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	10
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

Hinweis Im folgenden Text wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet, die jeweils unter der männlichen Form subsumiert wurden.

I. EINLEITUNG

Grundlage **Art. 1**
Gestützt auf Art. 5 des Zusammenarbeitsvertrags „Sekundarschule Zollikon-Zumikon“ (SZZ) erlassen die Schulpflegen Zollikon und Zumikon dieses Sekundarschulreglement.

Abgrenzungen **Art. 2**
Folgende Aufgaben sind nicht Teil der SZZ und damit von dieser Vereinbarung nicht betroffen:

- Privatschulungen (ausgenommen Bezug von Lehrmittel und Schulmaterial gemäss VSG)
- Externe Sonderschulungen, inkl. Heime
- Beiträge an kantonale Mittelschulen
- Hauswirtschaftliche Fortbildung, Kurswesen für Erwachsene
- Betrieb von Ferienhäusern
- 10. Schuljahr (Berufsvorbereitungsjahr)

Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen **Art. 3**
In der Zusammenarbeit mit dem SPBD Meilen gelten die Schüler der SZZ als Schüler von Zollikon. Die Kosten des SPBD werden dem Konto des Wohnsitzes des kostenverursachenden Schülers belastet.

Jugendarbeit **Art. 4**
Die SZZ verpflichtet sich, mit den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen sowie mit den Sozialbehörden beider Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Weitere gemeinsame Aufgaben **Art. 5**
Der SZZ sind keine weiteren gemeinsamen Aufgaben im Sinne von Art. 1 Absatz 4 des Zusammenarbeitsvertrags übertragen.

II. BEHÖRDENORGANISATION SZZ

A Rechte und Pflichten der Schulpflegen

- Art. 6**
Information der Schulpflegen
Die Sekundarschulkommissionsmitglieder orientieren die jeweiligen Schulpflegen periodisch über den Betrieb der SZZ.
- Art. 7**
Gegenseitige Information der Schulpflegen
Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse betreffend die Sekundarschule.
Im Übrigen gelten die behördenüblichen Grundsätze betreffend Informationen von Direktbetroffenen.
- Art. 8**
Entschädigung der Behördenmitglieder
Die Entschädigung der Behördenmitglieder für ihre Tätigkeit zugunsten der SZZ erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde nach den gemeindespezifischen Ansätzen.
- Art. 9**
Rechte der Schulpflege Zumikon
Delegiert die Schulpflege Zumikon eines ihrer Mitglieder an eine Sitzung der Schulpflege Zollikon, so ist dies in der Regel ein Mitglied der Sekundarschulkommission.

B Sekundarschulkommission

- Art. 10**
Zusammensetzung
Die Schulpflegen Zollikon und Zumikon delegieren je zwei ihrer Mitglieder in die Sekundarschulkommission.
Die Schulpflege Zumikon bestimmt, welches ihrer beiden Mitglieder gemäss Art. 5 des Zusammenarbeitsvertrags in der Schulorganisation Zollikon aktiv mitarbeitet. Das zweite Mitglied sichert die Stellvertretung für diese Aufgaben.
Ein Mitarbeiter der Schulverwaltung Zollikon führt das Aktuariat. Die Schulleitung SZZ nimmt gemäss Art. 7 des Zusammenarbeitsvertrags mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Sekundarschulkommission bestimmt allfällige weitere Mitglieder mit beratender Stimme.
Die Schulpräsidien der Vertragsgemeinden haben je das Recht, die Teilnahme beider Schulpräsidien an den Sitzungen der Sekundarschulkommission zu verlangen.
- Art. 11**
Konstituierung
Die Sekundarschulkommission bestimmt ihren Vorsitz für vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Das Vizepräsidium soll nicht bei einer Person aus der gleichen Vertragsgemeinde liegen wie das Präsidium.

Aufgaben	<p>Art. 12</p> <p>Die Sekundarschulkommission hat im Sinne von Art. 8 des Zusammenarbeitsvertrags folgende konkreten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung der SZZ und der Umsetzung des Sekundarschulreglements - Kenntnisnahme über das Schulprogramm inkl. Leitsätzen - Kenntnisnahme des jährlichen Katalogs der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer - Kenntnisnahme von Voranschlag und Jahresrechnung einschliesslich Kostenteilung der SZZ auf die beiden Vertragsgemeinden - Kenntnisnahme der Finanz- und Investitionsplanung der SZZ - Vorbereitung von Änderungsanträgen Sekundarschulreglement zuhanden der beiden Schulpflegen - Kenntnisnahme über den Schulbetrieb und anstehende Probleme sowie Berichterstattung an die beiden Schulpflegen über aktuelle Fragestellungen des Schulbetriebs - Mitsprache bei der Anstellung/Entlassung der Schulleitung
Sitzungsrhythmus	<p>Art. 13</p> <p>Die Sekundarschulkommission trifft sich viermal jährlich oder nach Bedarf, mindestens jeweils wenn das Budget bzw. die Jahresrechnung der SZZ vorliegen.</p>
Protokolle	<p>Art. 14</p> <p>Es werden Protokolle der Sitzungen der Sekundarschulkommission verfasst.</p>
Schulbesuche, MAB	<p>Art. 15</p> <p>Der Besuch der Lehrkräfte der SZZ erfolgt gemäss Schulbesuchsregelung. Diese sieht Schulbesuche aus beiden Schulpflegen vor. Die Sekundarschulkommission bestimmt die jeweiligen Vertreter.</p> <p>Die Mitarbeit der Sekundarschulkommissionsmitglieder beim MAB erfolgt mit Vertretern aus der Schulpflege von Zollikon und der Schulleitung. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von Zumikon einen weiteren Vertreter für die Mitarbeit beim MAB ermächtigen.</p>
Kommunikation	<p>Art. 16</p> <p>Die Kommunikation der SZZ geschieht ausschliesslich über die SZZ-Kommission</p>

III. ANGEBOT UND BETRIEB SZZ

A Generelles

- Art. 17**
Organisationsform Die Schulpflege Zollikon entscheidet über die Gliederung und Anforderungsstufen der Sekundarschule.
- Art. 18**
Standort Standort der SZZ ist die Schulanlage Buechholz in Zollikon.
- Art. 19**
Zusammenarbeit mit der Primarschule Schulleitungen und Lehrpersonen von Sekundarschule und Primarschule arbeiten zusammen. Die Sekundarschulleitung stellt sicher, dass mit der Primarschule Zumikon institutionalisierte Zusammenarbeitsformen bestehen.
- Art. 20**
Schülertransporte Für die Schülertransporte zwischen Zumikon und Zollikon wird ein sinnvolles Angebot organisiert, welches auch von den Schülern aus Zollikerberg und Zollikon genutzt werden kann.
Die Schülertransporte sind für die Schüler unentgeltlich.

B Schulangebot

- Art. 21**
Schulprogramm Das Schulprogramm ist in der Kompetenz der Schulpflege Zollikon. Die Sekundarschulkommission wird regelmässig darüber informiert.
- Art. 22**
Studentafel Im ersten Sekundarschuljahr steht die Erfüllung der Vorgaben gemäss Lehrplan im Vordergrund. Im zweiten und dritten Jahr erhalten die Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer steigende Bedeutung.
Die Sekundarschulkommission wird jährlich über den Katalog der Wahlpflicht-, Wahl- und Freifächer informiert.
- Art. 23**
Klassenstunde Jeder Sekundarschulklasse steht wöchentlich eine Klassenstunde zur Verfügung. Während der Klassenstunde findet bei Bedarf der Klassenrat statt.
- Art. 24**
Sonderpädagogische Massnahmen Das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in der SZZ wird im Konzept Sonderpädagogik der Schule Zollikon und im Workshop-Konzept der SZZ geregelt.

Sonderschulung

Art. 25
Die Sonderschulung ist eine der sonderpädagogischen Massnahmen, wird aber speziell behandelt.
Schüler mit Wohnsitz Zumikon und einer Sonderschulung gelten als Schüler von Zumikon. Zumikon hat die Fallführung und übernimmt insbesondere die Kosten. Zumikon behandelt die SZZ wie eine Sonderschule.
Schüler mit Wohnsitz Zollikon und einer Sonderschulung gelten als Schüler von Zollikon. Zollikon hat die Fallführung und übernimmt insbesondere die Kosten.

Reintegration

Art. 26
Eine Reintegration von Schülern aus Sonderschulen oder Privatschulen in die SZZ ist grundsätzlich möglich und erwünscht.
Wenn eine Reintegration bei einem externen Sonderschüler aus Zumikon in Frage kommt, wird die Schulleitung der SZZ von der Leitung Sonderpädagogik Zumikon zum schulischen Standortgespräch eingeladen.

Umgang mit schwierigen Schülern

Art. 27
Die Entscheidungskompetenz gemäss Art 52 VSG liegt generell bei der Schulpflege Zollikon. Generiert eine Entscheidung bei einem Zumiker Schüler Aufwandkosten, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulpflege Zumikon.
Bei schwerwiegenden Vergehen eines Schülers aus Zumikon wird die Schulpflege Zumikon darüber in Kenntnis gesetzt.

Rekurs

Art. 28
Generelle Rekursinstanz ist die Schulpflege Zollikon. Falls ein Rekurs eines Zumiker Schülers Aufwandkosten generieren kann, ist die Schulpflege Zumikon Rekursinstanz.

C Schulleitung / Personelles

Schulleitung

Art. 29
Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung SZZ sind im Organisationsreglement der Schule Zollikon, in der Funktionenmatrix und im Stellenbeschrieb geregelt.

Jahrgangsteams

Art. 30
Alle Lehrpersonen der SZZ sind einem der drei Jahrgangsteams zugeordnet. Die Funktionen der Leitung der Jahrgangsteams sind in ihren Aufgabenbeschreibungen festgehalten.

Weiterbildung

Art. 31
Es gilt das Weiterbildungsreglement der Schule Zollikon.

Teamarbeit

Art. 32
Die Teamarbeit der Lehrpersonen ist im Konzept „Grundsätze für die Arbeit im Team“ geregelt.

D Zusammenarbeit mit den Eltern

- Elternmitwirkung** **Art. 33**
Als Ansprechpartner für die SZZ wählen alle Klassen zu Beginn des Schuljahres einen Elternvertreter inklusive Stellvertretung. Die weitere Ausgestaltung ist im Reglement Elternmitwirkung geregelt. Zumikon stellt mindestens einen Vertreter in der Kerngruppe

E Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit

- Mittagstisch und Aufenthaltsräume** **Art. 34**
Für die Schüler der SZZ werden Aufenthaltsräume für die unterrichtsfreie Zeit zur Verfügung gestellt. Weiter wird jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag ein Mittagstisch geführt. Das detaillierte Angebot und die Tarife sind im Betreuungsreglement der Schule Zollikon festgelegt.

- Aufgabenstunden** **Art. 35**
Es werden betreute Aufgabenstunden (Aufgabenhilfe) angeboten.

- Schulsozialarbeit** **Art. 36**
Den Schülern steht eine Unterstützung durch sozialpädagogische Fachpersonen zur Verfügung. Das Konzept SSA Schule Zollikon umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulsozialarbeit.

F Weiteres

- Mitsprache der Schüler** **Art. 37**
Es besteht ein institutionalisiertes Mitspracherecht der Schüler, das im Reglement Schülerparlament beschrieben ist.

- Betriebshandbuch** **Art. 38**
Alle internen Regelungen der SZZ sind im Betriebshandbuch zusammengefasst.

IV. FINANZIELLES

A Kostenrechnung

Kostenrechnung	Art. 39 Die Gemeinde Zollikon führt eine Kostenrechnung für die SZZ. Diese enthält die laufenden Aufwendungen für den Schulbetrieb und die Erträge, den Führungs- und Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für die Liegenschaften. Im Anhang 1 ist festgehalten, wie die Kosten und Erträge der SZZ mittels eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) aus dem Budget bzw. der Rechnung der Schule Zollikon ermittelt werden.
Liegenschaftskosten I	Art. 40 Zu den Liegenschaftskosten I, welche im BAB erfasst werden, zählen: a) Instandhaltungskosten: einfache und regelmässige Massnahmen, welche die Gebrauchstauglichkeit der Liegenschaft bewahren. b) Betriebs- und Nebenkosten, u.a. Hausdienst, Kosten für Heizung, Wasser und Abwasser. c) Abschreibungen, basierend auf dem Abschreibungssystem gemäss HRM2 nach der Lebensdauer der Investitionen.
Liegenschaftskosten II / Verzinsung des Restbuchwertes	Art. 41 Zusätzlich zu den Liegenschaftskosten I erfolgt eine jährliche Verzinsung des Restbuchwertes der Investitionen. Diese beruht auf dem jeweils im März geltenden Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), plus einem Zuschlag von 0,5%.
Massgeblicher Restbuchwert	Art. 42 Die Bestimmung des massgeblichen Restbuchwertes erfolgt nach dem Abschreibungssystem gemäss HRM2, basierend auf den Investitionskosten ohne Landwert.
Kostenteiler	Art. 43 Für die Aufteilung der Kosten auf die beiden Vertragsgemeinden ist die Anzahl der Schüler der SZZ per 31.12. massgeblich.
Kosten Schülertransporte	Art. 44 Die Kosten für die ZVV-Abonnemente werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet. Die Kosten von allfälligen Extratransporten der Schüler ausserhalb der regulären ZVV-Kurse werden hälftig durch Zollikon und Zumikon getragen.
Provisorische Kostenanteilermittlung	Art. 45 Aufgrund des Budgets und der mutmasslichen Zahl der Schüler wird eine provisorische Kostenanteilsberechnung der beiden Gemeinden durchgeführt und der so ermittelte Kostenanteil der Gemeinde Zumikon im ersten Quartal des betreffenden Jahres in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist bis Mitte Jahr zu begleichen.

Rechnungsausgleich

Art. 46
Nach Vorliegen der von der Schulpflege Zollikon zur Kenntnis genommenen Jahresrechnung der SZZ werden die effektiven Kostenanteile ermittelt und es erfolgt ein Rechnungsausgleich mit der Vorauszahlung. Die Differenz wird zusammen mit der nächsten Vorauszahlung in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

B Weitere Bestimmungen

Budget und Investitionsplan

Art. 47
Der Entwurf des Budgets wird der Sekundarschulkommission jährlich bis 31. Juli zur Kenntnis gebracht.
Für die SZZ wird ein mittelfristiger Investitionsplan erstellt, damit beide Vertragsgemeinden Kostenänderungen und Investitionsausgaben frühzeitig einplanen können. Der Investitionsplan wird der Sekundarschulkommission jährlich per 31. Juli (Vorjahr) zur Kenntnis vorgelegt.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Mitspracherecht

Art. 48
Ist die Gemeinde Zumikon mit dem Investitionsplan oder einem Investitionsvorhaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nicht einverstanden, findet eine Aussprache zwischen den beiden Schulbehörden statt. Können sich die Schulpflegen nicht einigen, wird ein Konfliktlösungsverfahren gemäss Art. 50 eingeleitet.

Konfliktlösung

Art. 49
Die beiden Schulpflegen verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich zu lösen.
Können sich die Schulpflegen nicht einigen, findet eine Aussprache mit den Gemeindeexekutiven statt. Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, können die beiden Schulpflegen gemeinsam eine unabhängige, sachverständige Drittpartei (z.B. Mediationsfachperson) bestimmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 50
Dieses Sekundarschulreglement ersetzt das Reglement vom 15. August 2007 und tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflegen der Vertragsgemeinden auf den 1. August 2016 in Kraft.

Anhang 1: Kostenrechnung

Die Kosten werden mittels eines Betriebsabrechnungsbogens ermittelt, dabei gelten die folgenden Regelungen:

Kosten:	Ermittlung der Kosten SZZ:
Direkte Personalaufwendungen Lehrpersonen (inkl. Beiträge an Kanton)	Effektive Aufwendungen
Sachaufwendungen	Effektive Aufwendungen
Schule Allgemeines	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Zahl der Schüler (ohne Verkehrsinstruktion für Kindergarten und Primarschule sowie ohne Benützung Schwimmbad durch Primarschule)
Schulpsychologischer Beratungsdienst	Die Kosten gehen zu Lasten des SPBD-Kontos der Wohngemeinde des Schülers
Berufsberatung	gesamte effektive Kosten
Ferienlager	Lager der SZZ gemäss effektiven Kosten
Mittagstisch	Effektive Kosten für den Mittagstisch der SZZ
Informatik	Ermittlung des Kostenanteils für die SZZ
Führungs- und Verwaltungsaufwand (Schulpflege, Schulverwaltung, Schulleitungen)	Aufteilung der Gesamtkosten auf die Schulstufen gemäss Zahl der Schüler
Liegenschaften	<p>a) Effektive Kosten der Liegenschaften der SZZ (Institutionen 8070.12 SA Buechholz und 8070.51 Aussenanlagen Buechholz): Instandhaltung, Betriebskosten inkl. Hausdienst, Nebenkosten, Abschreibungen der Investitionen</p> <p>b) Bei Kosten von weiteren Liegenschaftsinstitutionen, welche nicht eindeutig einer Schulstufe zugewiesen werden können: Aufteilung der Gesamtkosten auf die Stufen gemäss Zahl der Schüler</p>

Ausserhalb des Betriebsabrechnungsbogens werden in Rechnung gestellt:

Schülertransporte	<p>a) Effektive Abbonnementskosten ZVV</p> <p>b) An den Kosten von allfälligen Extratransporten beteiligt sich jede Gemeinde zu 50%.</p>
Verzinsung des Restbuchwertes der Investitionen	Es gilt folgende Zinssatzberechnung: Aktueller Zinssatz für zehnjährige Bundesobligationen (jedoch mind. 0%, d. h. keine Negativzinsen), jeweils Stand März, plus ein Zuschlag von 0,5%.